



Niederschrift

Innen- und Rechtsausschuss

19. Wahlperiode - 76. Sitzung

am Mittwoch, dem 5. Februar 2020, 13:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Abg. Claus Christian Claussen (CDU)

Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)

Abg. Andrea Tschacher (CDU)

i. V. von Tim Brockmann

Abg. Kathrin Bockey (SPD)

Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)

Abg. Thomas Rother (SPD)

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)

Abg. Jörg Nobis (AfD)

i. V. von Claus Schaffer

Abg. Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Abg. Beate Raudies (SPD)

Abg. Eka von Kalben (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (Zensusausführungsgesetz 2021 - ZensGAG 2021)	4
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/1912	
2.	Bericht der Landesregierung zu den Ergebnissen der Personalbedarfsanalyse im Justizvollzug	9
	Antrag des Abg. Thomas Rother Umdruck 19/3480	
3.	Mündliche Anhörung	13
a)	Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes - Einführung einer zusätzlichen Altersversorgung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren	13
	Gesetzentwurf der Fraktion der SPD Drucksache 19/1533	
b)	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes	13
	Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/1617	
4.	Verschiedenes	32

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 13:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

1. Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (Zensusausführungsgesetz 2021 - ZensGAG 2021)

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/1912](#)

(überwiesen am 21. Januar 2020)

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

Claudia Zempel, Dezernentin

Frau Zempel erklärt einleitend, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände befinde sich mit den zuständigen Vertretern des Inneministeriums in einem regelmäßigen und intensiven Austausch über die Vorbereitung und Durchführung des für 2021 geplanten Zensus. Dabei könne zum Teil auf die Erfahrungen mit dem Zensus 2011 zurückgegriffen werden. Auch zu der in § 6 vorgesehenen Kostenregelung durch Verordnungsermächtigung hätten bereits Gespräche stattgefunden.

Aus kommunaler Sicht erweise sich die rasche Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im Sinne eines Ausführungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein als sehr wichtig. Bestimmte Vorbereitungen könnten zwar schon getroffen werden; jedoch lägen erst nach Inkrafttreten des Gesetzes die rechtlichen Voraussetzungen vor, um zum Beispiel das notwendige Personal einzustellen.

Kritisch äußert sich Frau Zempel zu der in § 3 Absatz 2 des Entwurfs vorgesehenen zeitlichen Begrenzung der Erhebungsstellenleitung auf 18 und der Stellvertretung auf 15 Monate. Die Erfahrungen mit dem Zensus 2011 und der Umstand, dass die Stichprobe für den Zensus 2021 doppelt so groß sein werde, ließen deutlich umfangreichere Vorbereitungsarbeiten erwarten. Die kommunale Ebene benötige für die Vorbereitung mehr Flexibilität; insofern erweise sich der vorgesehene zeitliche Korridor als zu eng. Der Gesetzentwurf solle sich stattdessen an § 3 des Zensusausführungsgesetzes vom 12. Oktober 2010 orientieren, in dem eine zeitliche Begrenzung fehle.

Frau Zempel äußert ferner die Erwartung, dass die Kostenerstattung an die kommunale Ebene tatsächlich entsprechend den anfallenden zusätzlichen Aufgaben erfolgen werde.

Mit den übrigen Regelungen im Gesetzentwurf seien die kommunalen Landesverbände einverstanden.

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Marit Hansen, Landesbeauftragte für Datenschutz

[Umdruck 19/3534](#)

Frau Hansen, Landesbeauftragte für Datenschutz, trägt die Stellungnahme des ULD vor ([Umdruck 19/3534](#)). Sie fügt hinzu, die Begründung zu § 3 Absatz 4 des Entwurfs erweise sich als sehr knapp und gehe zudem fehl, sofern auf § 40 Landesdatenschutzgesetz verwiesen werde. Dieser Paragraph sei zwar sehr umfangreich, aber vorliegend nicht einschlägig, da er zur Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie in den Bereichen Justiz und Inneres - JI-Richtlinie - formuliert worden sei. Stattdessen empfehle sich der Verweis auf die Artikel 25 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung.

* * *

Herr Witt, Leiter der Allgemeinen Abteilung des Innenministeriums, betont, Kontakt zum ULD habe selbstverständlich bestanden; einige Formulierungen seien schon abgestimmt worden. Die von Frau Hansen in dieser Sitzung vorgetragene Änderungswünsche seien dagegen neu. Daher bitte das Innenministerium um Verständnis, dass eine Prüfung noch nicht stattfinden können. Dennoch wolle er schon in dieser Sitzung betonen, so Herr Witt weiter, dass das MILI den Änderungen zu § 5 aufgeschlossen gegenüberstehe. Die Änderungsvorschläge zu § 3 könne er noch nicht bewerten, auch wenn klar sei, dass die Datensicherheit dem Ministerium sehr am Herzen liege.

Herr Stadelmann, Leiter des Referates „Staats- und Verfassungsrecht, Normenprüfung, Verwaltungsverfahren, Statistik und Verkündungsblätter“ des Innenministeriums, erklärt, die zeitliche Differenz in Bezug auf die Dauer der Bestellung von Erhebungsstellenleitungen und Stellvertretungen habe sachliche Gründe, die auch mit der Verwendung der in der Kostenplanung

für die Kreise und kreisfreien Städte vorgesehenen 14,2 Millionen Euro zu tun hätten. Das Statistikamt Nord könne dazu nähere Ausführungen machen.

Ergänzend bietet Herr Stadelmann an, dem Innenausschuss eine Bewertung der in dieser Sitzung neu eingebrachten Vorschläge vorzulegen ([Umdruck 19/3550](#)); zumindest die gewünschte Änderung zu § 5 Absatz 2 erscheine nach erster - cursorischer - Einschätzung plausibel. Er betont, sowohl das ULD als auch die kommunalen Landesverbände seien entsprechend der Richtlinie zur Beteiligung bereits einbezogen worden, um die Erstfassung des Entwurfs zu verbessern, insbesondere in Bezug auf § 5 Absatz 2.

Frau Landsberg, Statistikamt Nord, erklärt, das System zur Durchführung der Erhebung werde im Verbund mit dem Statistischen Bundesamt und den anderen Statistischen Landesämtern, aber auch in Beratung mit den kommunalen Gremien entwickelt. Die Erhebung werde im Mai 2021 beginnen; es sei vorgesehen, bereits im November die Daten einzupflegen. Anders als beim Zensus 2011 - damals seien die Erhebungsstellen erst im Oktober 2010 eingerichtet worden - werde mit der Einrichtung beim Zensus 2021 schon im Juli 2020 begonnen. Die Vorbereitungsarbeit sei umfangreicher; zudem müssten mehr Erhebungsbeauftragte - etwa 4.500 - gewonnen werden. Im Jahr 2021 werde die Hauptarbeitslast liegen. Die ersten Aufgaben, die im engeren Sinne mit der Erhebung zu tun hätten - dabei gehe es um die Stichprobenanschriften -, kämen aber bereits im November 2020 auf die Erhebungsstellen zu.

Im Hintergrund der Unterscheidung zwischen 15 und 18 Monaten habe die Überlegung gestanden, dass in der Vorbereitungsphase, in der die Erhebungsstellen eröffnet würden, das Aufgabenspektrum von einer Person wahrgenommen werden könne. Auch bei einem Ausfall wegen Krankheit könne, sofern diese nicht länger andauere, flexibel reagiert und eine Lösung gefunden werden. Das Statistikamt habe das Ziel, Geld und Personal auf den Zeitraum zu konzentrieren, in dem die meiste Arbeit anfalle. Eine genaue Prognose könne noch nicht getroffen werden; der Verbundarbeitszeitplan liege noch nicht vor.

Auf die Frage des Abg. Rother, ob im Interesse des Datenschutzes bei Hard- und Software nachgebessert werden müsse, antwortet Frau Hansen, sie interpretiere die erste Bewertung ihrer Vorschläge durch die Vertreter des Innenministeriums so, dass deren weitgehende Realisierung zu erwarten sei. Die Sicherheitserfordernisse seien in jedem Fall zu berücksichtigen.

Auf die Frage des Abg. Rother nach etwaigen Schwierigkeiten bei der Stellenbesetzung erklärt Frau Zempel, der Personalmangel betreffe auch die Verwaltung. Angesichts der Bedeutung einer möglichst genauen Feststellung der Einwohnerzahl und der sonstigen zu erhebenden Daten für die kommunale Ebene werde von dieser Seite großer Wert auf eine professionelle Besetzung der Erhebungsstellen gelegt. Insbesondere für einige Kreise stelle dies in personeller, räumlicher und finanzieller Hinsicht eine große Herausforderung dar. Zu den Einzelheiten der Kalkulation und der technischen Umsetzung finde ständig ein intensiver Austausch zwischen allen Beteiligten statt. Beim Zensus 2011 hätten einige Kreise und kreisfreie Städte zusammengearbeitet. Positiv könne festgestellt werden, dass die kreisfreien Städte bereits über abgeschottete Statistikstellen verfügten sowie über Personal, das mit den Spezifika der Thematik bereits recht gut vertraut sei. In den Kreisen müsse vieles komplett neu aufgebaut werden.

Abg. Rother erinnert daran, dass in der Vergangenheit bei Volkszählungen unangenehme Situationen entstanden seien, da die Honorarkräfte eine Prämie für jeden ausgefüllten Bogen erhalten hätten, weshalb sie entsprechend forsch aufgetreten seien. - Frau Zempel betont die Notwendigkeit, zwischen dem hauptamtlichen Personal in den Erhebungsstellen und den Erhebungsbeauftragten zu unterscheiden. Das hauptamtliche Personal schule die Erhebungsbeauftragten intensiv, insbesondere in Bezug auf die Sensibilität der Daten. Die kommunalen Landesverbände beteiligten sich daran und arbeiteten auch insoweit mit dem Statistikamt Nord zusammen so Frau Zempel weiter. Sie hätten das Ziel, vor allem mit eigenem Personal zu arbeiten, das heißt, Erhebungsbeauftragte aus den Verwaltungen zu gewinnen. Auch für die Besetzung der Leitungen und der Stellvertretungen solle möglichst auf vorhandenes Personal zurückgegriffen werden, da es schwierig sei, auf dem Markt für einen so eng begrenzten Zeitraum Verwaltungsfachangestellte zu finden.

Her Stadelmann ergänzt, in den Erhebungsstellen werde neben dem Leitungspersonal weiteres Personal tätig sein. Da dieses noch nicht vorhanden sei, müsse es neu eingestellt oder von anderen Behörden abgezogen werden. Die Erfassungsarbeit vor Ort werde dagegen von den Erhebungsaufträgen geleistet, die für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhielten, da es sich nicht um Verwaltungsangestellte handele.

Der Ausschuss bittet die Vertreter der Landesregierung darum, ihre Bewertung der in dieser Sitzung unterbreiteten Vorschläge bis zum 7. Februar 2020 dem Innenausschuss zu übermitteln ([Umdruck 19/3550](#)), um die Einbeziehung in die abschließende Beratung am 12. Februar 2020 zu ermöglichen.

2. Bericht der Landesregierung zu den Ergebnissen der Personalbedarfsanalyse im Justizvollzug

Antrag des Abg. Thomas Rother

[Umdruck 19/3480](#)

Die Ministerin für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung, Dr. Sütterlin-Waack, erinnert einleitend daran, dass bereits der Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2017 die Forderung nach einer Personalbedarfsanalyse im Justizvollzug enthalte, wobei diese auch die erheblichen Krankenstände berücksichtigen solle. Nach dem einstimmigen Beschluss durch das Plenum und der Ausschreibung habe PricewaterhouseCoopers den Zuschlag erhalten; das Ergebnis liege seit dem 20. Januar 2020 vor.

Demnach gebe es im Justizvollzug des Landes Schleswig-Holstein einen Mehrbedarf von 84,86 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) oder 9,63 %. Momentan werde - unter Berücksichtigung des Krankenstandes - der Personalbedarf zu 91,50 % gedeckt. Für den Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) und den Werkdienst würden 71,2 VZÄ benötigt, von diesen wiederum 34,8 VZÄ für Kontrolle und Revision der Haft- und der Nebenräume. Deren Kontrolle solle einmal pro Woche, mindestens jedoch dreimal im Monat erfolgen. Ein Mehrbedarf von 16,93 VZÄ resultiere aus dem Erfordernis der Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Leitungsbereich sei ein Defizit von 7,18 VZÄ festgestellt worden. Für den Psychologischen Dienst, dort insbesondere in den Bereichen Diagnose und Risikoprognose, belaufe sich der Mehrbedarf auf 6,48 VZÄ. 3,0 VZÄ schließlich entfielen auf Hundeführer.

Ministerin Dr. Sütterlin-Waack führt weiter aus, nicht erst seit Vorliegen der Personalbedarfsanalyse werde im Bereich des Justizvollzugs die Ausbildung verstärkt. Die Zahl der Ausbildungsplätze sei verdoppelt worden. Die neue Justizvollzugsschule in Boostedt habe ihre Tätigkeit aufgenommen. Bis 2018 seien pro Jahr nur 25 Anwärtinnen und Anwärter in einem Lehrgang ausgebildet worden. Seit 2019 gebe es zwei Lehrgänge, in denen bis zu 50 Personen die Ausbildung durchliefen. Demnach stünden nach Abschluss der Ausbildung - zeitlich versetzt - 100 Nachwuchskräfte zur Verfügung. Im Jahr 2021 werde bereits auf 50 zurückgegriffen werden können. Da jährlich mit durchschnittlich 20 Altersabgängen zu rechnen sei, könnten pro Jahr effektiv 30 zusätzliche Beamtinnen und Beamte im AVD eingesetzt werden.

Das Justizministerium benötige für 2021 auf jeden Fall fünf Stellen im Leitungsbereich und im Psychologischen Dienst. Einen Markt für AVD-Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter gebe es nicht;

daher müsse abgewartet werden, bis sie verfügbar seien. Diese fünf Stellen entsprächen circa einem Drittel der 14 Stellen, die die Personalbedarfsanalyse in diesen Bereichen errechnet habe.

Abg. Rother merkt an, es sei wenigstens etwas beruhigend, dass die Unterdeckung relativ gering ausfalle. Dennoch wolle er daran erinnern, dass die Gewerkschaft der Polizei eine neue Arbeitszeitregelung angemahnt habe, die ebenfalls zu einem Stellenmehrbedarf führen werde. Die Zahl der Ausbildungsstellen sei entsprechend anzupassen. Eine mittelfristige Personalplanung erweise sich als sinnvoll. Zudem habe er den Eindruck, so Abg. Rother weiter, dass der gehobene Dienst in einer JVA gegenüber dem in anderen Einrichtungen, selbst solchen im Justizbereich, von der Bewertung und den Aufstiegsmöglichkeiten her an Attraktivität zu wünschen übrig lasse. Falls dieser Eindruck zutreffe, bedürfe es insoweit deutlicher Verbesserungen.

Abg. Rother äußert ferner die Bitte, dem Ausschuss eine Übersicht über die auf die einzelnen JVAs entfallenden Zahlen zukommen zu lassen. - Ministerin Dr. Sütterlin-Waack sichert dies zu (Anlage 1).

Ministerin Dr. Sütterlin-Waack betont, das Justizministerium mache sich die Ergebnisse der Analyse zu eigen, zumal die Begleitung durch eine entsprechende Kommission erfolgt sei. Die Arbeitszeitreduzierung betreffe den Wechselschichtdienst; diese Änderung der AZVO bedeute einen Mehrbedarf von circa 60 Stellen im AVD. Die entsprechenden Stellen seien bereits angemeldet und in der Mittelfristplanung enthalten. Auch insoweit finde ein Aufbau peu à peu statt. Dabei handele es sich jedoch um einen Sachverhalt, der mit der Personalbedarfsanalyse und dem daraus errechneten Mehrbedarf nicht im Zusammenhang stehe.

Auf Nachfrage des Abg. Rother erklärt Ministerin Dr. Sütterlin-Waack, im Psychologischen Dienst in den Anstalten seien festangestellte Mitarbeiter des Landes tätig, keine externen Kräfte. - Herr Berger, Leiter der Abteilung „Justizvollzug, Ambulante Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe“ des Justizministeriums, ergänzt, die Unterbesetzung bei den Psychologengstellen beziehe sich auf den Aufnahme- und den Risikoprognosebereich; dort gebe es schon bisher nur Landesstellen. In der Sexual- und Gewaltstraftätertherapie werde unter anderem mit Wohlfahrtsverbänden zusammengearbeitet; darum gehe es vorliegend aber nicht.

Herr Berger verweist ferner darauf, dass der Justizvollzug als Tätigkeit im Sicherheitsbereich unter anderem mit der Polizei konkurriere. Viele junge Menschen wollten Polizisten werden, nicht aber Justizvollzugsbeamte. Daher bedürfe es einer Erhöhung der Attraktivität einer Tätigkeit im Justizvollzug. Die Umsetzung dieses Vorhabens erweise sich als schwierig, da attraktivitätssteigernde Angebote wie Home-Office im Justizvollzug nicht angeboten werden könnten. Dennoch seien bereits einige Verbesserungen herbeigeführt worden, etwa im Bereich der Aufstiegsmöglichkeiten. So sei beispielsweise die Vollzugsleitung in Schleswig kürzlich mit einer ehemaligen Abteilungsleitung der JVA Kiel besetzt worden. Neben den Aufstiegsmöglichkeiten enthalte das Personalentwicklungskonzept einen großen Anteil an Fortbildung, die auch zur Persönlichkeitsentwicklung beitrage. Aus den hohen Bewerberzahlen sowohl für den ersten als auch für den zweiten, bald beginnenden Kurs könne geschlossen werden, dass dieses Angebot durchaus als attraktivitätssteigernd wahrgenommen werde. Mit der Dienstpostenbewertung werde der gehobene Dienst in Normal- und in Funktionsämter unterteilt. Letztere reichten im gehobenen Dienst bis A 13. Viele ehemalige Abteilungsleiter, die bisher nur bis A 11 hätten befördert werden können, bekämen nun die Möglichkeit der Beförderung bis A 12. Damit werde mit der allgemeinen Verwaltung wenigstens gleichgezogen. Hinzu komme die sogenannte „Gitterzulage“ als kleiner monetärer Vorteil der Arbeit im Justizvollzug. Obwohl die Situation schwierig sei, hätten durch Auswahlverfahren bisher alle Stellen besetzt werden können. Die Landesregierung nutze auch neue Medien wie Instagram, um zielgruppengerecht potenzielle Bewerber zu erreichen.

Abg. Harms thematisiert die Aussage von Ministerin Dr. Sütterlin-Waack, wonach die 30 Stellen sukzessive aufgebaut werden sollten. Er betont, Ziel müsse es sein, dass die in Schleswig-Holstein für den Justizvollzug ausgebildeten jungen Menschen nicht in andere Bundesländer abwanderten, sondern hier zur Verfügung stünden. Die Landesregierung sei gefordert, durch den Haushalt mindestens diese 30 Stellen zu schaffen. - Ministerin Dr. Sütterlin-Waack betont, das Land bilde entsprechend den Berechnungen der Fachabteilung so viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Justizvollzug aus, wie es benötige. Eine Ausbildung für andere Bundesländer erfolge nicht. So verfare jedes Bundesland. Anderenfalls bestünde die Möglichkeit, aus anderen Bundesländern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter quasi einzukaufen. Für die 30 Auszubildenden seien Stellen vorhanden. - Herr Berger ergänzt, für jeden Ausgebildeten stehe eine Stelle zur Verfügung, soweit der Landtag den Aufbaupfad mitgehe. Für die Zeit ab 2022 enthalte die Eckwerteplanung bereits die Stellen, die aus der Reduzierung der Wechsel-schichtzeiten resultierten. Laut Personalbedarfsanalyse seien 2022 sechs zusätzliche Stellen im AVD notwendig. Für 2023 werde von 24 und für 2024 erstmals von 30 zusätzlichen Stellen

ausgegangen. Mehr sei von der Kapazität her ohnehin nicht möglich, und mehr junge Menschen könnten pro Jahr in einem relativ kleinen Bundesland wie Schleswig-Holstein für diese Berufsgruppe nicht gewonnen werden.

Auf Nachfrage des Abg. Harms antwortet Herr Berger, die Ausbildung ende erst 2021. Bis Ende 2021 besetzten die Auszubildenden Anwärterstellen. Im Haushaltsjahr 2022 werde der erste Stellenzuwachs notwendig sein. Bis dahin sei es nicht erforderlich, neue Stellen im Haushalt auszubringen.

Abg. Claussen erinnert daran, dass die CDU-Fraktion bereits in der 18. Legislaturperiode auf den sich durch das neue Strafvollzugsgesetz erhöhenden Personalbedarf hingewiesen habe. Die Personalbedarfsanalyse habe diese Annahme bestätigt. Der Landtag werde nicht umhinkommen, den notwendigen Personalaufwuchs sicherzustellen; das Geld müsse aufgebracht werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs leisteten besonders herausfordernde Arbeit.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

3. Mündliche Anhörung

a) Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes - Einführung einer zusätzlichen Altersversorgung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/1533](#)

(überwiesen am 21. Juni 2019)

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Drucksache 19/1617](#)

(überwiesen am 30. August 2019)

hierzu: [Umdrucke 19/2699](#), [19/2798](#), [19/2815](#), [19/2837](#), [19/2838](#),
[19/2843](#), [19/2844](#), [19/2847](#), [19/2850](#), [19/2863](#),
[19/2871](#), [19/2993](#), [19/3083](#), [19/3084](#), [19/3100](#),
[19/3108](#), [19/3180](#), [19/3429](#)

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

Claudia Zempel, Dezernentin

[Umdruck 19/2850](#) und [Umdruck 19/3108](#)

Frau Zempel, Dezernentin bei der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände, führt aus, unabhängig von der unterschiedlichen Beurteilung der vorliegenden Gesetzentwürfe begrüße sie es, dass auch auf Landesebene Möglichkeiten zur Stärkung des Ehrenamtes so intensiv erörtert würden. Bei den Feuerwehren spiele neben dem finanziellen und dem personellen auch der technische Aspekt eine große Rolle; beispielhaft könne auf das gemeinsam mit dem Innenministerium gestartete Pilotprojekt zur Standardisierung und Sammelbeschaffung von Fahrzeugen verwiesen werden. Auch im Rahmen der von der Landesregierung geplanten Ehrenamtsstrategie werde es Gespräche über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Freiwilligen Feuerwehren geben.

Zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP äußert Frau Zempel namens der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände Zustimmung, siehe Stellungnahme [Umdruck 19/3108](#). Die vorgesehene Gleichstellung erweise sich als sinnvoll. Allerdings empfehle es sich, auch das Landeskatastrophenschutzgesetz entsprechend zu ergänzen, um nicht erneut eine Ungleichbehandlung entstehen zu lassen.

Den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD bewertet Frau Zempel kritisch. Sie trägt hierzu die Stellungnahme [Umdruck 19/2850](#) vor. Die Aussicht auf eine in einigen Jahrzehnten zu erwartende Rente werde junge Menschen kaum zu stärkerem Engagement bewegen. Gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrverband müsse über andere attraktivitätssteigernde Maßnahmen nachgedacht werden.

Heiko Voß, Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Laboe

[Umdruck 19/2847](#)

Herr Voß, Bürgermeister der Gemeinde Laboe, verweist auf die Stellungnahme [Umdruck 19/2847](#). Den Gesetzentwurf auf [Drucksache 19/1617](#) unterstütze er vollinhaltlich.

Er trägt ergänzend vor, die Freiwillige Feuerwehr seiner Gemeinde habe bei einer Sollstärke von 55 Kameradinnen und Kameraden eine Iststärke von 51. In der Gemeinde werde überlegt, zusätzlich zu den in der Stellungnahme aufgelisteten attraktivitätssteigernden Maßnahmen - der Aufwand habe bisher bei 5.000 € jährlich gelegen - freies Parken anzubieten; die konkrete Ausgestaltung müsse noch erörtert werden. Der möglicherweise gering erscheinende Betrag von 5.000 € erziele eine große Wirkung.

Herr Voß führt weiter aus, viele junge Menschen hätten eine intrinsische Motivation für ehrenamtliches Engagement; es gehe ihnen um Kameradschaft und Zusammenhalt. Sie erfüllten nicht nur einen gesetzlichen Auftrag, sondern leisteten etwas ganz Besonderes. Die Wertschätzung dafür komme nicht allein in materiellen Zuwendungen zum Ausdruck. Die Feuerwehrrente werde jedenfalls nicht zu einer nennenswerten Attraktivitätssteigerung beitragen.

Nicht außer Acht gelassen werden dürfe die Tatsache, dass der Brandschutz für die Kommunen eine teure Angelegenheit sei. Wenn eine Drehleiter für 800.000 € und - zu Recht - neue Atemschutzgeräte für 40.000 € angeschafft werden müssten, dann bedeute das eine erhebliche Belastung für den kommunalen Haushalt. Insofern erweise es sich als schwierig, in der Gemeindevertretung auch mehr Geld für die Erhöhung der Attraktivität zu fordern. Zudem beschäftige Laboe zu Wartungs-, Dokumentations- und Prüfungszwecken seit einem Jahr eine hauptamtliche fachtechnische Feuerwehrgerätekraft, die ebenfalls Kosten verursache. Eine weitere finanzielle Belastung erscheine kaum tragbar.

Abschließend schildert Herr Voß die Überlegung, zumindest für einige Ehrenamtler ein Haus des Ehrenamtes einzurichten, das diese günstig zu Wohnzwecken nutzen könnten. Mit dieser Maßnahme werde es relativ schnell möglich sein, Mitglieder zu halten und zu motivieren. Den aktuellen Hintergrund bilde die Gefahr, dass von den 51 Kameradinnen und Kameraden zwei nicht gehalten werden könnten, da Wohnungen in Laboe wegen der Lage unmittelbar am Meer relativ teuer seien.

Sabine Mues, Bürgermeisterin der Gemeinde Noer

[Umdruck 19/3180](#)

Frau Mues, Bürgermeisterin der Gemeinde Noer, verweist auf ihre schriftliche Stellungnahme [Umdruck 19/3180](#). Ergänzend erläutert sie die seit dem 1. Januar 2011 geltende freiwillige Zusatzversorgung für die aktiven Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr. Für jeden erfolge die Einzahlung von mindestens 150 € jährlich in die Versicherung. Für jeden zusätzlichen Dienst erhöhe sich dieser Betrag um 15 €, maximal um 150 € pro Jahr, sodass bis zu 300 € pro Kameradin und Kamerad eingezahlt würden. Voraussetzung für den Bonus sei das Ableisten von mindestens sieben zusätzlichen Diensten. Die ersten Kameraden hätten bereits Auszahlungen erhalten. Die Mitgliederzahl habe bei Einführung dieser Zusatzversorgung bei 34 gelegen und sich seitdem nicht verändert; die Sollstärke betrage 27.

Frau Mues setzt fort, mit dieser freiwilligen Leistung bringe die Gemeinde ihre besondere Wertschätzung der Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr zum Ausdruck. Entgegen anderslautender Vermutungen habe der Bürgermeister bzw. die Gemeindevertretung die Aufgabe, den Brandschutz sicherzustellen und ausreichend Kameradinnen und Kameraden zu gewinnen. Dies gelinge nur durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Wehrführung, Gemeindevertretung und Bürgermeister. Dann sei es auch möglich, darauf hinzuwirken, dass nicht zwangsläufig eine Ausstattung in Luxusausführung erfolge.

Noer mit seinen knapp 900 Einwohnern könne nicht solche Anreize wie größere Gemeinden bieten. So fehle ein Schwimmbad; die Gewährung vergünstigten Eintritts scheidet damit aus. Daher erweise sich die zusätzliche Altersversorgung als großer Bonus. Dennoch handele es sich um eine freiwillige Leistung, die gegebenenfalls eingespart werden müsse, wobei dieser Fall hoffentlich nicht eintreten werde. Allerdings erweise sich die Freiwilligkeit der Leistung in psychologischer Hinsicht als besonders wirksam. Eine gesetzliche Vorschrift ließe den Aspekt der Wertschätzung in den Hintergrund treten; stattdessen entstünde ein Anspruchsdenken.

Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände Schleswig-Holstein

Nils Lindemann, Geschäftsführer

[Umdruck 19/2871](#) und [Umdruck 19/2993](#)

Gegen den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen, [Drucksache 19/1617](#), erhebt Herr Lindemann keine Einwände, zumal die Versorgungsausgleichskasse - VAK - nicht betroffen wäre.

Zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, [Drucksache 19/1533](#), sei festzustellen, dass die VAK als Spezialist im Bereich der Beamtenversorgung mit der Zusatzversorgung von anderen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes oder anderer Berufszweige keine Erfahrung habe, sich die erforderlichen Kenntnisse aber aneignen könne. Vor einer Umsetzung des Gesetzentwurfs bedürfe es der Klärung zahlreicher Details. In Thüringen sei ein entsprechender Gesetzentwurf bereits in Kraft getreten.

Herr Lindemann regt an, die Einführung einer kommunalen, auf dem Prinzip der Kapitaldeckung basierenden Zusatzversorgungskasse für Schleswig-Holstein, unabhängig von der VBL, zu prüfen. Auch in Niedersachsen fehle eine solche Kasse aus historischen Gründen. Sie könne für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgegliederter, privatisierter Versorgungsbetriebe und Krankenhäuser attraktiv sein, die von der VBL nicht erfasst würden. Sofern die VAK mit der in dem Gesetzentwurf formulierten Aufgabe betraut werde, benötige sie eine Kostenerstattung seitens des Landes.

* * *

In der anschließenden Diskussionsrunde erklärt Abg. Raudies, den Vorschlag von Frau Zempel, auch das Katastrophenschutzgesetz entsprechend anzupassen, prüfen zu wollen. Bereits in der Plenardebatte habe sie sich in diesem Sinne geäußert; mit der Feuerwehr solle jedoch begonnen werden.

Da in einigen schriftlichen Stellungnahmen von hohem bürokratischem Aufwand, der aus der Umsetzung des Gesetzentwurfs der SPD-Fraktion resultiere, zu lesen sei, bitte sie um Auskunft, ob Rücksprache mit den kommunalen Landesverbänden Thüringens und Sachsen-Anhalts hinsichtlich der Erfahrungen mit den dortigen Modellen genommen worden sei. Eine Anhörung diene auch dazu, zu einer genaueren Gesetzesfolgenabschätzung zu gelangen. Sie

wolle darauf hinweisen, dass der SPD als Oppositionsfraktion in Bezug auf die Formulierung von Gesetzentwürfen und die Kalkulation der Kosten weniger Möglichkeiten zur Verfügung stünden als den regierungstragenden Fraktionen.

Abg. Raudies führt weiter aus, in einigen größeren Gemeinden und Städten im Süden des Landes Schleswig-Holstein seien bis zu sieben hauptamtliche Gerätewarte tätig, und alle zwei Jahre erfolge die Anschaffung neuer Drehleitern. Insofern steige der Aufwand für den Brandschutz überproportional mit der Bevölkerungszahl an. Wenn Laboe einen Gerätewart beschäftige, leiste sich die Gemeinde keinen Luxus. Möglicherweise erweise sich eine gesetzliche Verpflichtung seitens des Landes für die Kommunalvertretungen doch als hilfreich, da dann in der politischen Diskussion auf das Land verwiesen werden könne.

Die von Frau Mues vorgetragene Annahme, eine freiwillige Leistung durch die Gemeinde werde von den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren höher wertgeschätzt als eine gesetzlich normierte Leistung, sei zu hinterfragen, so Abg. Raudies weiter. In Gesprächen mit Landesbeamten werde deutlich, dass sie gesetzlich normierte Zahlungen mindestens genauso wertschätzten wie etwaige freiwillige Leistungen.

Frau Zempel betont, Ziel müssten Verbesserungen im Hier und Jetzt sein, nicht solche in ferner Zukunft. - Auf die Frage nach Erfahrungen in anderen Bundesländern antwortet sie, beim Thüringer Schwesterverband der kommunalen Landesverbände nicht zu den dortigen Erfahrungen nachgefragt zu haben. Die Einführung des im Gesetzentwurf der SPD-Fraktion vorgeschlagenen Modells sei jedenfalls nicht zum Nulltarif möglich. Es handele sich um eine komplett neue Aufgabe. Datenbestände und bürokratische Strukturen seien aufzubauen. Zu den Kostenschätzungen wolle sie auf die Stellungnahme [Umdruck 19/2850](#) verweisen; die Spannweite liege zwischen 7 und 12 Millionen €.

Herr Voß erklärt, gesetzliche Ausgabeverpflichtungen träfen in den Kommunen nicht auf helle Freude. Der psychologische Aspekt einer durch die Gemeinde freiwillig gewährten Leistung dürfe nicht unterschätzt werden. Eine gesetzliche Leistung, insbesondere wenn sie den kommunalen Haushalt belaste, finde daher nicht seine Zustimmung. Genauere Angaben zu etwaigen finanziellen Folgewirkungen der Annahme des Gesetzentwurfs der SPD könne er noch nicht machen. Andere Ideen, etwa eine erhöhte Aufwandsentschädigung durch das Land, begrüße er hingegen.

Abg. von Kalben dankt einleitend der SPD-Fraktion für die Einbringung des Gesetzentwurfs, da auch dieser eine Diskussion über das wichtige Thema der Stärkung freiwilligen Engagements, unter anderem in der Feuerwehr, ermögliche.

Die von Herrn Lindemann vorgetragene Idee, günstigen Wohnraum bereitzustellen, werde sich schwer realisieren lassen, da sich circa 40 % der Menschen in Schleswig-Holstein ehrenamtlich engagierten und einen entsprechenden Anspruch hätten. Möglicherweise biete es sich an, bei der Vergabe von Bauflächen durch die Gemeinde den ehrenamtlich Tätigen einen Bonuspunkt zu gewähren. Diese Praxis gebe es zum Beispiel für Familien bereits in einigen Gemeinden.

Die Argumente für die Freiwilligkeit könne sie durchaus nachvollziehen, so Abg. von Kalben weiter. Allerdings könne nicht ausgeschlossen werden, dass einige Gemeinden der Feuerwehr nicht so zugewandt seien wie Laboe und Noer oder dass sie nicht die Möglichkeit hätten, freiwillige Leistungen anzubieten. Wenn sich die - auch finanzielle - Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Freiwilligen Feuerwehr von Gemeinde zu Gemeinde stark unterscheide, entstehe Frustrationspotenzial. Wenn in schwierigen Haushaltsjahren die freiwilligen Leistungen zurückgefahren werden müssten, könnten Austritte aus der Freiwilligen Feuerwehr die Folge sein. Dies spreche für eine gesetzliche Regelung.

Herr Lindemann erklärt, nähere Ausführungen dazu, warum Schleswig-Holstein und Niedersachsen keine kommunalen Zusatzversorgungskassen hätten, könne er nicht machen; die Gründe kenne er nicht. Möglicherweise seien die Einheiten damals als zu klein angesehen worden. Die anderen Länder hätten Zusatzversorgungskassen als Alternative zur VBL eingerichtet. Diese agierten kapitalgedeckt und teilweise auch kostengünstiger.

Frau Mues erklärt, das von der Abg. von Kalben angeregte Punktesystem bei der Vergabe von kommunal erschlossenen Baugrundstücken sei in Noer bereits zur Anwendung gekommen und habe sich sehr positiv ausgewirkt. - Die Angst, dass jemand die Freiwillige Feuerwehr verlasse, weil wegen schlechter Finanzlage die Zahlung der Zusatzversorgung einmal ausgesetzt werden müsse, sei unbegründet. Die Kameradinnen und Kameraden betrachteten diese Zusatzleistung als Ausdruck der Wertschätzung durch die Gemeinde und hätten Verständnis, wenn wegen der Umstände die Einzahlung nicht erfolgen könne.

Herr Voß bezeichnet die Idee der Vergabe von Bonuspunkten als interessanten Ansatz, weist aber darauf hin, dass die Realisierung in Laboe auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen werde. Die Nachfrage nach Bauland sei extrem hoch. Das vor einigen Monaten von einem privaten Investor erschlossene Baugebiet Krützkrög umfasse 101 Grundstücke, die innerhalb von acht Wochen verkauft gewesen seien. Grundstückseigentümer mit Verkaufsabsicht suchten in der Regel Investoren auf und böten ihr Grundstück nicht der Gemeinde an. Gegenwärtig gebe es eine reine Angebotsplanung, die sich an der Nachfrage orientiere. Die Gemeinde habe insofern kaum Einflussmöglichkeiten. Seit Jahrzehnten gebe es in Laboe nur noch die Investorenplanung.

Für Flächen, die ab etwa 2024 zur Überplanung anstünden, werde eine rein kommunale Planung erwogen, sodass auch die Erschließung und die Vergabe durch die Gemeinde erfolgen könnten. Möglicherweise komme dann das immer wieder diskutierte Einheimischen-Modell zur Anwendung. Darüber finde bereits ein Austausch mit den Bürgermeistern der Nachbargemeinden statt.

Herr Voß hebt abschließend nochmals die Bedeutung der Freiwilligkeit der Leistungen hervor. Kein politischer Vertreter werde sie einstellen, wenn dies nicht unbedingt notwendig sei; eher werde anderswo gespart. Selbst wenn im Ausnahmefall freiwillige Leistungen gestrichen werden müssten, sei keine Austrittswelle zu erwarten; auch insofern habe Frau Mues vollkommen recht.

* * *

Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e. V.

Frank Homrich, Vorsitzender

Volker Arp, Landesgeschäftsführer

[Umdruck 19/2837](#) und [19/3084](#)

Herr Homrich, Vorsitzender des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein, äußert Zustimmung zu dem Antrag der Koalitionsfraktionen auf [Drucksache 19/1617](#), siehe Stellungnahme [Umdruck 19/3084](#).

Zu dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion auf [Drucksache 19/1533](#) verweist er auf die Stellungnahme [Umdruck 19/2837](#). Er führt insbesondere aus, das Ansinnen der Politik, im Sinne der Feuerwehr tätig zu werden, finde seine volle Zustimmung. Allerdings erscheine es zweifelhaft, dass dieser Gesetzentwurf den geeigneten Weg aufzeige. Der bürokratische Aufwand werde sich für viele Wehren als zu hoch erweisen, insbesondere vor dem Hintergrund der zu erwartenden geringen zusätzlichen Rente, die in einigen Jahrzehnten gezahlt werde. Die Feuerwehr stehe angesichts der modernen Lebensrealität, die hohe berufliche Mobilität erfordere, vor anderen Problemen. So sinke die Tagesverfügbarkeit rapide. Er spreche insoweit auch aus seiner Erfahrung als Kreiswehrführer in Pinneberg. Auch werde die Feuerwehr heutzutage zu Einsätzen gerufen, etwa für das Wegräumen eines auf die Straße gefallenen Astes, für die sie früher nicht angefordert worden wäre. Den Bürgerinnen und Bürgern müsse klar sein, dass dafür eine Kameradin oder ein Kamerad vom Essenstisch aufspringen und seine Familie verlassen müsse.

Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

Landesverband Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein

Dierk Hansen, Landesbeauftragter

[Umdruck 19/3529](#)

Herr Hansen schließt sich den Ausführungen von Frau Bürgermeisterin Mues und Herrn Homrich im Wesentlichen an. Er fügt hinzu, es sei richtig, sich im ersten Schritt auf die Feuerwehr zu konzentrieren. In dieser sei die größte Zahl derer, die für den Bevölkerungsschutz zuständig seien, tätig. Letztlich handele es sich bei der Einbeziehung weiterer im Bevölkerungsschutz tätiger Personen um eine Finanzierungsfrage.

Wichtig sei es, dass die Ehrenamtlich Tätigen optimale Rahmenbedingungen für ihr Engagement vorfänden. In jüngster Zeit habe insoweit viel erreicht werden können. So habe die Bundesebene das THW sehr gefördert, um Verbesserungen bei der technischen Ausstattung und den Ortsverbandsunterkünften zu bewirken.

Das Ehrenamt brauche aber auch das Hauptamt. Der Umfang an zu erledigender Verwaltungs- und sonstiger administrativer Arbeit dürfe nicht unterschätzt werden. Die Prüfung der Ausstattung und das Vornehmen von Belehrungen seien nur wenige Beispiele.

Das THW habe auch den Bundesfreiwilligendienst im Blick. Ziel sei es, 2.000 solcher Stellen für das THW vorzuhalten. Der Vorteil bestehe darin, dass diese Personen tagsüber durchgängig vor Ort beziehungsweise erreichbar seien.

Herr Hansen führt weiter aus, zu der Rententhematik habe das THW bereits grundsätzliche Überlegungen angestellt; diese seien allerdings noch nicht zum Abschluss gekommen. Klar sei allerdings, dass mit der Aussicht auf eine leicht erhöhte Rente in einigen Jahrzehnten heute keine jungen Menschen für das Ehrenamt gewonnen werden könnten. Letztlich gehe es um andere, unmittelbar erfahrbare, aber nicht zwangsläufig monetäre Formen der Wertschätzung für eine mit besonderen Gefahren verbundene Tätigkeit. Die Ehrenamtskarte sei ein guter Ansatz; allerdings müssten dafür weitere Partner gefunden werden. Beispielhaft sei die für Soldatinnen und Soldaten in Uniform seit Anfang 2020 geltende Regelung, wonach sie in Zügen der DB auch privat kostenfrei reisen dürften. Generell gehe es darum, bei der Ehrenamtsförderung einem integrierten Ansatz zu folgen.

Herr Hansen verweist im Übrigen auf die Stellungnahme [Umdruck 19/3529](#).

DLRG - Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Jochen Möller, Präsident des Landesverbandes

Jan Frederik Schlie, stellv. Leiter Einsatz

Thies O. Wolfenhagen, Landesgeschäftsführer

[Umdruck 19/2838](#)

Herr Möller, Präsident des Landesverbandes Schleswig-Holstein der DLRG, begrüßt den Ansatz, die Absicherung der ehrenamtlich Tätigen zu verbessern. Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion biete eine Grundlage für die weitere Diskussion. Besonders dringlich sei jedoch die Helfergleichstellung. Die unterschiedliche Behandlung der in der Feuerwehr, im Rettungsdienst und im Katastrophenschutz ehrenamtlich tätigen Menschen sei nicht vermittelbar. Wer gleiche Pflichten habe, müsse auch in den Genuss gleicher Rechte beziehungsweise gleicher attraktivitätssteigernder Maßnahmen kommen. Unmittelbar erlebbare Verbesserungen seien insoweit vermutlich besser geeignet als das Inaussichtstellen einer etwas erhöhten Rente.

Die DLRG verzeichne nach wie vor Zulauf von Menschen, die das Ziel hätten, sich ehrenamtlich zu engagieren. Sie wollten Spaß an der Aufgabe haben, nicht aber einen monetären Nutzen daraus ziehen. Herr Hansen habe zu Recht auf die Bedeutung guter Rahmenbedingungen hingewiesen.

Herr Möller verweist im Übrigen auf die Stellungnahme [Umdruck 19/2838](#).

Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Mathias Balke, Abteilungsleiter Nationale Hilfsgesellschaft

[Umdruck 19/3535](#)

Herr Balke trägt die Stellungnahme [Umdruck 19/3535](#) vor. Er führt insbesondere aus, der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen finde die Zustimmung des DRK. Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion verfehle jedoch sein Ziel.

Herr Balke betont ferner, die Helfergleichstellung erweise sich als dringend notwendig. Die Ungleichbehandlung dürfe sich nicht weiter verschärfen.

* * *

In der anschließenden Diskussionsrunde äußert Abg. von Kalben die Vermutung, dass Probleme entstehen könnten, wenn einige Kommunen bestimmte freiwillige Leistungen anböten, andere aber nicht. Möglicherweise spreche dies eher für eine gesetzliche Normierung.

Ferner bittet Abg. von Kalben um Auskunft, ob die Anzuhörenden ein Modell gestaffelter Anreize befürworteten. Eine Möglichkeit bestünde darin, eine vergünstigte oder kostenlose Dauerkarte für das Schwimmbad erst nach einer gewissen Zahl abgeleiteter Jahre zu vergeben.

Abschließend betont Abg. von Kalben, auch ihr liege die Helfergleichstellung im Blaulichtbereich am Herzen. Sie bitte Herrn Balke um Erläuterung der Situation beim DRK.

Herr Balke antwortet, die hauptamtlichen Mitarbeiter im Rettungsdienst hätten für ihre Tätigkeit andere Rahmenbedingungen als Ehrenamtler. Erstere bekämen Überstunden angerechnet,

wenn sie länger als geplant im Einsatz seien; dafür gebe es tarifliche Regelungen. Ehrenamtler profitierten davon nicht. Wer um 3 Uhr zu einem Einsatz gerufen werde, der um 8 Uhr ende, werde an diesem Tag verspätet oder gar nicht mehr zur Arbeit erscheinen können. Die Regelung zum Verdienstaussfall und der Kündigungsschutz kämen nur bei Vorliegen des Katastrophenfalls zur Anwendung. Für Alarmierungen und Anforderungen auf der Basis von § 4 Absatz 4 SHRDG und § 1 DRKG, die den Regelfall darstellten, bestehe diese Sicherheit nicht.

Herr Möller schließt sich den Ausführungen von Herrn Balke an. Er ergänzt, die DLRG arbeite - bis auf den Verwaltungsbereich im Landesverband - ausschließlich mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern. Auf Anforderung rückten sie aus, bisher auch ohne gesetzlich geregelte Freistellung und ohne Lohnausgleich. In den meisten Fällen stellten sich die Arbeitgeber der Freistellung nicht entgegen; jedoch sei es unschön, immer um Erlaubnis fragen zu müssen, ob man helfen dürfe.

Herr Homrich antwortet auf die Frage der Abg. von Kalben nach den Folgen regional unterschiedlich gewährter freiwilliger Leistungen, es entstehe die Gefahr einer Konkurrenzsituation zwischen den Gemeinden, die Abwanderungen in die Gemeinden, die mehr freiwillige Leistungen gewährten, zur Folge haben könnten. Dies spreche für eine gesetzliche Regelung, wobei allerdings die Konnexität zu beachten sei.

Der von der Abg. von Kalben ins Spiel gebrachten zeitlichen Abstufung der Gewährung von Leistungen stehe das Kontrollproblem entgegen. Einige Kameradinnen und Kameraden erschienen nur zu besonderen Anlässen, aber zu normalen Diensten eher selten. Die Feststellung, wer die freiwillige Leistung in Anspruch nehmen dürfe und wer nicht, werde einen gewissen Aufwand verursachen. Nach jüngsten Informationen solle es in Kiel einheitliche finanzielle Zuweisungen geben. Aus den größeren Stadtteilen sei die Forderung zu hören, dass sie mehr Geld bekommen müssten. Dieser Forderung werde nicht nachgekommen; jeder erhalte den gleichen Betrag.

Herr Homrich erinnert zudem daran, dass die Weitergewährung des Arbeitsentgelts und die Lohnfortzahlung bei durch den Dienst in der Feuerwehr herbeigeführter krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit im Brandschutzgesetz geregelt seien.

Herr Hansen antwortet, sowohl eine gesetzliche als auch eine auf Freiwilligkeit basierende Lösung hätten ihren Charme. Vor einer endgültigen Festlegung bedürfe es weiterer Überlegungen. Beim THW sei das Gerechtigkeitsgefühl stark ausgeprägt; dies spreche für eine gesetzliche Normierung. Die praktische Umsetzung werde sich zwar als Herausforderung erweisen. Wenn die Wertschätzung bei allen Beteiligten entsprechend hoch sei, werde aber auch dies gelingen. Zudem gebe es beim THW auch für die Ehrenamtler bereits Zeiterfassungssysteme. Klar sei zudem, dass das Ehrenamt nicht in mehrere Klassen unterschiedlicher Wertigkeit unterteilt werden dürfe. Alle hätten die gleiche Wertschätzung verdient.

Abg. Raudies sagt zu, Maßnahmen zur Helfergleichstellung zu prüfen, soweit dies auf Landesebene möglich sei. Ferner bekräftigt sie ihre Auffassung, die Gewährung von Vergünstigungen auf gesetzlicher Grundlage sei einer freiwilligen Gewährung vorzuziehen. Dadurch werde zum einen allen Feuerwehren die gleiche Wertschätzung zuteil. Zum anderen werde die Gefahr der Abwanderung zu Feuerwehren, die mehr Vergünstigungen böten, gebannt. Im dicht besiedelten Hamburger Umland komme dem zuletzt genannten Aspekt besondere Bedeutung zu; dort brauchten Kameradinnen und Kameraden manchmal nur auf die andere Straßenseite zu wechseln, um bei einer anderen Feuerwehr in den Genuss höherer Vergünstigungen zu kommen. - Abschließend regt Abg. Raudies an, in einer großen Runde, an der Parlament, Regierung und Verbände zu beteiligen seien, über Lösungen nachzudenken. Klar sei, dass zwischen ehrenamtlichem Engagement in der Feuerwehr, im Katastrophenschutz und in Hilfsorganisationen und ehrenamtlichem Engagement in anderen Bereichen durchaus ein Unterschied bestehe.

Herr Balke ergänzt, in anderen Bereichen fehle das Unsicherheitselement; in der Regel sei bekannt, wann das ehrenamtliche Engagement stattfinde. Die Ehrenamtler in Blaulicht-Organisationen hätten diese Sicherheit nicht, da jederzeit mit einer Alarmierung gerechnet werden müsse.

Herr Balke schließt die Forderung an, dass neben der Helfergleichstellung auch eine Gleichstellung bei Investitionen in Fahrzeuge, Ausstattung und Gebäude zu erfolgen habe. Der Handlungsbedarf beim Rettungsdienst sei vorhanden. Im Interesse der Sicherstellung der Gefahrenabwehr müsse das Rettungsdienstgesetz entsprechend angepasst werden.

Herr Möller regt an, von Blaulicht-Organisationen zu sprechen, um die Gemeinsamkeiten zwischen Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz hervorzuheben. Alle in diesen Bereichen tätigen Organisationen hätten das Recht, dieselbe Wertschätzung zu erfahren. Zudem habe Abg. Raudies recht, wenn sie eine große Runde mit allen Beteiligten anrege, um den Herausforderungen zu begegnen. - Was die Anreize für ehrenamtliches Engagement angehe, so müsse bedacht werden, dass in einem Flächenlandkreis andere Anreize wirksam seien als in der Metropolregion um Hamburg. Die Gewährung von Parkmöglichkeiten habe in Ahrensburg sicherlich eine höhere Relevanz als in Klanxbüll.

Herr Homrich betont, er fordere nicht, dass alle Ehrenamtler kostenlos Bus und Bahn nutzen dürfen. Auch die Verkehrsunternehmen stünden vor der Notwendigkeit, Einnahmen zu erzielen. Eine Möglichkeit bestehe darin, Inhabern einer Ehrenamtskarte oder eines entsprechenden Dienstausweises die Nutzung der Verkehrsmittel zum Schülerpreis anzubieten. Zudem werde dadurch ein Beitrag zur CO₂-Reduktion geleistet. - Herr Hansen schließt sich diesem Vorschlag an.

Zu der Anregung von Abg. Raudies, in großer Runde zu beraten, erklärt Herr Homrich, am 23. März 2020 werde eine Zusammenkunft von Vertretern der Feuerwehren, der kommunalen Landesverbände und des Innenministeriums stattfinden, um über die Perspektiven der Feuerwehr in den nächsten Jahren und Jahrzehnten zu beraten. Aus den Ergebnissen ließen sich sicherlich Schlussfolgerungen für alle Blaulicht-Organisationen ableiten.

Abg. Ostmeier erinnert daran, dass nicht die Tätigkeit aller Blaulicht-Organisationen zum Kanon der Pflichtaufgaben der Gemeinden gehöre; die Pflichtaufgabe beschränke sich auf die Feuerwehr. Vor diesem Hintergrund bitte sie um nähere Ausführungen zur Zusammenarbeit der Blaulicht-Organisationen bei Einsätzen. Vermutlich sei jede Organisation auf die Fachkenntnis der anderen angewiesen.

Herr Homrich antwortet, im Schadensfall, etwa bei einem Hochhausbrand oder einem Schiffschaden, wirkten die Organisationen integrativ zusammen. Eine Gruppe sei für die Evakuierung der Bewohner bzw. Passagiere verantwortlich, andere Gruppen übernähmen die Verpflegung der Einsatzkräfte und der Verletzten. Das THW leiste technische Hilfe und spanne zum Beispiel eine Plane über den Dachstuhl. Die Zusammenarbeit werde tatsächlich gelebt. Auch die Alarmordnungen seien entsprechend ausgerichtet.

Herr Schlie hebt die Rolle der DLRG im Rahmen der Wasserrettung und beim Einsatz von Rettungshunden hervor. Er betont, die Rettungsorganisationen böten durchaus Leistungen an, die über die Möglichkeiten der Freiwilligen Feuerwehren hinausgingen. Die Inanspruchnahme erfolge zuweilen auf unsicherer gesetzlicher Grundlage; insofern bedürfe es einer Klarstellung.

Herr Balke betont, auch die Träger des Rettungsdienstes hätten eine Pflichtaufgabe. Diese bestehe darin, für größere Schadensereignisse Vorkehrungen zu treffen. Zu diesem Zweck würden Verträge mit Hilfsorganisationen geschlossen. Diese Pflichtaufgabe des Trägers sei aber nicht mit einer entsprechenden Absicherung unterlegt.

Herr Hansen erinnert an die Amtshilfpflicht der Behörden. Das THW leiste Amtshilfe im Rahmen der Gefahrenabwehr. Es komme regelmäßig auf Anforderung der Feuerwehr oder der Polizei in Bund und Ländern unterstützend zum Einsatz. Insofern gebe es ein festes Netzwerk.

Herr Arp schließt sich der Kritik von Herrn Balke an der schlechteren sozialen Absicherung von DRK- und DLRG-Kräften in Sachen Kündigungsschutz und Ausgleich des Verdienstausfalls im Vergleich zu Feuerwehrleuten an. In der Zusammenarbeit selbst gebe es keine Probleme. Der Landesfeuerwehrverband habe bereits auf der Landesfeuerwehrversammlung 2018 deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er das Problem der Ungleichbehandlung der Hilfsorganisationen erkenne und entsprechende Schritte fordere, damit sich der Eindruck, unter den Helfern existiere eine Zweiklassengesellschaft, nicht verfestige.

Abg. Ostmeier betont, die Freiwilligen Feuerwehren seien sehr ortsverbunden. Dies werde allgemein als ein wesentliches Argument gegen etwaige Zentralisierungsbestrebungen angeführt. Die Annahme, Kameradinnen und Kameraden wechselten wegen des einen oder anderen Vorteils, den eine andere Feuerwehr biete, dorthin, sei unbegründet.

* * *

Johanniter-Unfall-Hilfe Landesverband Nord e. V.

Nicolas Tobaben

[Umdruck 19/2844](#)

Herr Tobaben trägt zentrale Punkte der Stellungnahme [Umdruck 19/2844](#) vor. Auch er hebt die Bedeutung der Helfergleichstellung hervor. Wenn die Feuerwehr zu einem Löscheinsatz ausrücke, kämen oft auch die Johanniter mit Logistik- und Rettungsfahrzeugen hinzu. Ihr ehrenamtliches Engagement verdiene dieselbe Wertschätzung wie das der Feuerwehrleute. Zudem bedürfe es einer noch stärkeren Unterstützung durch die Arbeitgeber, insbesondere im Hinblick auf eine schnelle, unkomplizierte Freistellung im Alarmierungsfall. Arbeitgeber, die sich insoweit vorbildlich verhielten, sollten durchaus auch öffentlich gelobt werden.

Malteser Hilfsdienst e. V.

Claus Dschüdow, Diözesanreferent

[Umdruck 19/2863](#) und [Umdruck 19/3100](#)

Herr Dschüdow referiert wesentliche Punkte der Stellungnahmen [Umdruck 19/2863](#) und [Umdruck 19/3100](#). Er betont ebenfalls die Notwendigkeit der Helfergleichstellung. Ferner führt er aus, durch gutes Ehrenamtsmanagement sei es möglich, dass die am Ehrenamt Interessierten eine gute Qualifikation erhielten und dabeiblieben. Eine monetäre Vergütung sei nicht der wichtigste Anreiz für ehrenamtliches Engagement.

nettekieler Ehrenamtsbüro

Alexandra Hebestreit, Leitung

[Umdruck 19/2815](#)

Frau Hebestreit verweist auf die Stellungnahme [Umdruck 19/2815](#). Sie betont, dass die Feuerwehren keine Schwierigkeiten bei der Mitgliedergewinnung hätten. Eher gehe es darum, die bereits ehrenamtlich Tätigen zu halten. Die entsprechenden Bemühungen sollten Teil einer Engagementstrategie des Landes sein. Empfehlenswert sei die Einrichtung eines Engagementbeauftragten, gegebenenfalls im Hauptamt. Dieser könne sich allen Fragen rund um das Ehrenamt widmen und sich auch über neue Anerkennungsformen Gedanken machen. Auch die Einrichtung einer Stiftung zur Unterstützung ehrenamtlichen Engagements auf Landesebene sei denkbar. Bestimmte Formen des Ehrenamtes verursachten hohen zeitlichen Aufwand; daher seien auch die Familien in den Anerkennungs- und Wertschätzungsstrukturen zu berücksichtigen. Zudem gebe es Berichte darüber, dass das System der Auftragsvergabe an einige Freiwillige Feuerwehren hierarchisch und autoritär geprägt sei. Dem müsse entgegen gewirkt werden.

Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein e. V.

Rainer Kersten, Geschäftsführer

[Umdruck 19/2843](#) und [Umdruck 19/3083](#)

Herr Kersten weist einleitend darauf hin, dass er zusätzlich zu seiner Tätigkeit für den Bund der Steuerzahler Wehrführer einer Freiwilligen Feuerwehr mit 60 Einsatzkräften und 90 Einsätzen pro Jahr sei; insofern könne er auch auf eigene Erfahrungen zurückgreifen. Er wisse aus seiner mittlerweile 39-jährigen aktiven Tätigkeit in Blaulichtorganisationen, dass die Bereitschaft der Bevölkerung zu ehrenamtlichem Engagement keineswegs abgenommen habe.

Zudem wolle er betonen, dass Deutschland auf sein Feuerwehrsysteem stolz sein könne. Mit der Kombination aus Leistungsfähigkeit, schneller Aufwuchsfähigkeit bei Großschadenslagen und dem Wahrnehmen gesellschaftlicher Verantwortung sei es weltweit fast einzigartig. Es bestehe durchaus ein Unterschied darin, ob Feuerwehrleute einen bestimmten Stundensatz bekämen oder ob sie sich aus echtem Interesse am Nachbarn und an der Gemeinde ehrenamtlich engagierten. Die Festlegung eines Stundensatzes bringe die in der Freiwilligen Feuerwehr ehrenamtlich Tätigen letztlich in den Arbeitnehmerstatus, was weitere Folgerungen nach sich ziehe.

Der Bund der Steuerzahler lehne die Festlegung von Stundensätzen strikt ab. Zudem erweise sich das gegenwärtige System als kostengünstig. Hinzu komme, dass in vielen ländlichen Gebieten die Freiwillige Feuerwehr ein wichtiger Kulturträger vor Ort sei. Auch dürfe nicht vergessen werden, dass selbst in Großstädten Freiwillige Feuerwehren fest in das Feuerwehrsysteem eingebunden seien. Die Gesellschaft insgesamt müsse alles daransetzen, das ehrenamtliche Engagement auf hohem Niveau aufrechtzuerhalten.

Herr Kersten führt weiter aus, die Ansprüche gegenüber den Ehrenamtlern hätten sich deutlich erhöht. Wer in den 1980er-Jahren einen Rettungswagen zu einem Verkehrsunfall gesteuert habe, dürfe mit derselben Qualifikation bzw. Führerscheinklasse den Wagen heute nicht einmal mehr in die Werkstatt bringen. Zudem habe sich die Arbeits- und Lebensgestaltung verändert. Es herrsche fast Vollbeschäftigung. Alles sei enger getaktet, und es werde mehr pendelt. Diese - positiven - Rahmenbedingungen bewirkten eine geringere Verfügbarkeit der Feuerwehrkräfte.

Auch dürften die Folgen des demografischen Wandels nicht außer Acht gelassen werden. Die Babyboomer-Jahrgänge gingen bald in Rente; die jüngeren Jahrgänge seien kleiner. Das größere Problem werde darin liegen, genügend Führungs- und Verwaltungskräfte zu finden. Eine Führungskraft müsse auch Verantwortung übernehmen und komme deshalb gegebenenfalls auch mit dem Strafrecht in Berührung. Auch nehme die Bürokratie immer weiter zu.

Dennoch könne nicht davon ausgegangen werden, dass sich in Schleswig-Holstein niemand mehr finden werde, der sich in Blaulicht-Organisationen ehrenamtlich engagiere. Das System der Freiwilligen Feuerwehr habe noch genügend Stellschrauben, die gedreht werden könnten. Möglichkeiten wären mehr gemeindeübergreifende Zusammenarbeit und abgestufte Hilfsfristen. In Berlin dürfe die Feuerwehr länger brauchen, um zum Einsatzort zu gelangen, als auf Pellworm.

Falls es nicht gelinge, mehr Führungs- und Verwaltungskräfte zu finden, werde - wie in einigen anderen Bundesländern - kein Weg daran vorbeiführen, zumindest in den größeren Feuerwehren die Wehrführer hauptamtlich zu beschäftigen. Das System der Freiwilligen Feuerwehr werde dadurch zwar noch nicht infrage gestellt; allerdings entstünden zusätzlich Kosten und die gesellschaftliche Einbindung der Freiwilligen Feuerwehr gehe ein Stück weit verloren.

Herr Kersten schließt sich der Auffassung der Vorredner an, dass die wichtigsten Motivationselemente für freiwilliges Engagement nicht pekuniärer Art seien. Wer sich in der Feuerwehr ehrenamtlich engagiere, wolle auf der Grundlage einer hohen Qualifikation und mit moderner Ausstattung tätig werden. Die gute Kameradschaft werde ebenso geschätzt. Auch seien interessante Einsätze ein Motivationselement.

Frustrationspotenzial entstehe, wenn es zu hohen Fehleinsatzquoten komme. Wenn jeder dritte Einsatz, für den man um 4 Uhr morgens alarmiert werde, sich als Fehleinsatz entpuppe, werde auch die Aussicht auf einige Euro mehr Rente die Stimmung nicht verbessern.

Als Begründung der Ablehnung einer gesetzlichen Regelung durch den Bund der Steuerzahler verweist Herr Kersten neben der Konnexität vor allem auf die unterschiedliche Größe der Feuerwehren im Land und die unterschiedliche finanzielle Leistungskraft der Kommunen. In einigen Feuerwehren müsse beispielsweise derjenige, der Lederstiefel tragen wolle, sich diese

selbst kaufen. Wenn als Folge einer gesetzlichen Regelung beispielsweise 10 € auf ein Rentenkonto eingezahlt würden, aber 20 € Eigenanteil für das Essen auf der Weihnachtsfeier zu entrichten seien, werde dies sicherlich nicht als motivierend empfunden.

Herr Kersten erinnert an die Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen und an die Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren. Demnach könnten für jeden Einsatz zur Deckung des Aufwands pauschal 5 Euro gezahlt werden; dauere der Einsatz länger, erhöhe sich der Betrag entsprechend. Das sei nicht viel Geld, könne aber als Ausdruck der Wertschätzung angesehen werden. Selbst einigen Kreiswehrführern seien diese Richtlinien unbekannt.

Der Bund der Steuerzahler begrüße zwar den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen, weise aber darauf hin, dass auch damit nicht alle - vermeintlichen - Ungleichbehandlungen beseitigt werden könnten. So müsse geklärt werden, wer als „Paar“ gelte; insoweit seien die verschiedensten Konstellationen möglich. Wer nicht verheiratet sei, sondern ohne Trauschein zusammenlebe, habe in verschiedener Hinsicht Nachteile, nicht nur im Bereich der Unfallversicherung, sondern auch beim Erbrecht und beim Ausgleich von Rentenansprüchen. Daran werde der Landtag nichts ändern können.

Abschließend erklärt Herr Kersten, in Schleswig-Holstein gebe es einen gesetzgeberischen Graubereich in Bezug auf die Mitwirkung von privaten Organisationen im öffentlichen Bevölkerungsschutz unterhalb der Katastrophenschwelle. Klarheit bestehe darüber, dass derjenige, der diese Organisationen anfordere, sie bezahlen müsse. Handele es sich um einen Feuerwehreinsatz, müsse die Gemeinde die Kosten tragen. Bei einem Einsatz des erweiterten Rettungsdienstes sei der Kreis verantwortlich. Unklar sei, welche Rechte der Helfer der Organisation gegenüber seinem Arbeitgeber habe. Empfehlenswert sei die Erweiterung des Katastrophenschutzgesetzes, um auch Fälle unterhalb der Katastrophenschwelle abzudecken.

* * *

In der anschließenden Diskussionsrunde antwortet Frau Hebestreit auf Frage der Abg. Raudies, auch der alle fünf Jahre erscheinende Deutsche Freiwilligensurvey - FWS - belege, dass eine monetäre Entschädigung ganz unten auf der Liste der Motivationsfaktoren für ehrenamt-

liches Engagement stehe. Zahlreiche Gespräche mit Ehrenamtlern bestätigten diese Einschätzung. Schon andere Sachverständige hätten zu Recht darauf hingewiesen, dass ein Mensch im Alter von Ende 20 nicht mit der Aussicht auf eine etwas höhere Rente in 40 Jahren gelockt werden könne. Wenn Vergünstigungen angeboten werden sollten, dann müssten diese sofort spürbar sein. Die vergünstigte Nutzung des ÖPNV und freies Parken seien nur Beispiele. Die Ehrenamtskarte brauche noch viel mehr Partner. Vor allem die Verantwortlichen vor Ort hätten die Aufgabe, insoweit Verbesserungen herbeizuführen, da sie am besten wüssten, welche Anreize in der jeweiligen Kommune besonders wirksam seien.

Herr Kersten antwortet auf eine weitere Frage der Abg. Raudies, die Frage nach dem Finanzamt und der Sozialversicherung stelle sich momentan für Wehrführer von Feuerwehren in Gemeinden ab 10.000 Einwohner, insbesondere dann, wenn die Wehrführer den Höchstsatz nach Gemeindegeldsatz erhielten. Wehrführer von Feuerwehren kleinerer Gemeinden seien dann betroffen, wenn sie zusätzlich Sitzungsgelder als Gemeindevertreter bezögen.

Auf eine weitere Frage der Abg. Raudies erklärt Herr Kersten, der Kamerad könne für jede Fahrt zum Feuerwehrhaus einen geringen Betrag abrechnen. Auf das bürokratische Verfahren, jede einzelne Fahrt abzurechnen, könne er aber auch verzichten und stattdessen diesen Betrag auf die Einsatzpauschale umlegen lassen. In der Regel bekomme der Kamerad am Monatsende etwa 30 Euro überwiesen. Falls aber dieser Betrag eine Woche zu spät überwiesen werde, folge schon die Nachfrage, wo das Geld bleibe. Daran werde deutlich, dass selbst diese geringe Entschädigung positiv wahrgenommen werde.

Herr Kersten führt weiter aus, er als Wehrführer erhalte eine höhere Aufwandsentschädigung als andere Feuerwehrkameraden, weil er quasi rund um die Uhr mit Problemen konfrontiert werde, die andere Kameraden nicht hätten. Er wolle nochmals betonen, dass angesichts der Unterschiede zwischen den Gemeinden in Schleswig-Holstein eine für das ganze Land geltende gesetzliche Regelung nicht empfehlenswert sei. Den allermeisten Gemeindevertretern sei bewusst, welche Bedeutung die Freiwillige Feuerwehr habe. Zudem hätten viele Kameradinnen und Kameraden andere Prioritäten als eine gesetzliche Feuerwehrrente, zum Beispiel die Renovierung des Sanitärbereichs. Die Gemeindevertreter seien durchaus in der Lage, gemeinsam mit den Wehrführern Möglichkeiten zu entwickeln, die Wertschätzung gegenüber der Freiwilligen Feuerwehr angemessen auszudrücken.

4. Verschiedenes

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, teilt mit, Staatssekretärin Herbst habe angeboten, über die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie ([Umdruck 19/3509](#)) im Ausschuss zu berichten. - Der Ausschuss kommt überein, diesen Bericht in einer der nächsten Sitzungen entgegenzunehmen.

Die Vorsitzende weist ferner darauf hin, dass in der Sitzung am 12. Februar 2020 der Chef der Staatskanzlei über die Vorbereitung einer Novellierung des Rundfunkstaatsvertrags in Form eines Medienstaatsvertrags, [Unterrichtung 19/201](#), berichten werde.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 16:15 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dr. Sebastian Galka
Geschäfts- und Protokollführer